

Hassrede – von der Sprache zur Politik

Jörg Meibauer

1. Einleitung

Unter Hate Speech – hier übersetzt mit „Hassrede“ – wird im Allgemeinen der sprachliche Ausdruck von Hass gegen Personen oder Gruppen verstanden, insbesondere durch die Verwendung von Ausdrücken, die der Herabsetzung und Verunglimpfung von Bevölkerungsgruppen dienen. In jeder Sprache scheint es Ausdrücke zu geben, die gerade diese Eigenschaft haben. Zum Beispiel werden Deutsche als frz. *boche* oder engl. *kraut* bezeichnet, Deutsche bezeichnen Italiener als *Spaghetti*; schwarze Amerikaner wurden als *nigger* bezeichnet, manche weiße Amerikaner als *WASP*. ‚Ethnic slur terms‘ verdeutlichen am besten das kommunikative Verfahren, eine abwertende Haltung gegenüber einer Bevölkerungsgruppe auszudrücken (vgl. Markefka 1999). Dabei kann eine Mehrheit solche Ausdrücke gegenüber einer Minderheit verwenden, aber genauso haben Minderheiten solche Abwertungsausdrücke gegenüber Mehrheiten oder anderen Minderheiten.

Während der sprachliche Ausdruck von Hass als Rede („parole“ im Sinne von Ferdinand de Saussure) sicher zum Kern des Hassausdrucks gehört, ist einsichtig, dass Hass auch nicht-verbal ausgedrückt werden kann, z. B. durch eine verächtliche Mimik, durch Gestik und nicht zuletzt durch Bilder. Oft werden diese sprachlichen und nicht-sprachlichen Modalitäten miteinander kombiniert.

Hassrede kann sehr viele unterschiedliche Formen annehmen, so dass es nicht immer einfach ist, sie zu entdecken. Oder umgekehrt: Hassrede soll nicht jederzeit von allen Beteiligten an einer Kommunikation entdeckt werden, sie benötigt Strategien der Verschleierung und Tarnung.

So kann Hassrede erstens direkt oder indirekt sein:

(1) a. Du schwule Sau!

b. Meine Putzfrau ist echt gut, obwohl sie Türkin ist.

Während (1a) eine direkte Herabsetzung darstellt, wird die abwertende und generalisierende Haltung gegenüber Türk(inn)en in (1b) indirekt ausgedrückt.

Hassrede kann zweitens offen oder verdeckt sein. Offene Hassrede findet sich in vielen Internetforen, die explizit zur Hassrede einladen. Sie kann sich

aber auch verdeckt in Publikationen oder Internetforen finden. Zum Beispiel kann eine Diskussion in TV-Gesprächsrunden über die „Integrationsunwilligkeit“ von Ausländern Teil einer Hassrede sein.

Hassrede kann drittens durch Autorität und Macht gestützt sein oder nicht. Wir finden staatliche Hassrede, Hassrede von Minderheiten gegen eine unterdrückende Majorität, aber auch Hassrede von Minoritäten untereinander, zum Beispiel von Marokkanern gegenüber Türken und umgekehrt in Deutschland.

Darüber hinaus kann Hassrede viertens begleitet oder nicht begleitet sein von Gewalt. Es kann sich bei der Hassrede um einen bloß verbalen Hassausdruck handeln, aber es kann auch Hassrede geben, die mit physischer Gewaltanwendung kombiniert wird. Oft dient Hassrede der Vorbereitung von Gewaltanwendung. Krämer (2010) argumentiert, dass man verbale und physische Gewalt konzeptuell nicht vermischen sollte. Man kann die „bloß“ verbale Gewalt durchaus als einen kulturellen Fortschritt gegenüber der brutalen physischen Gewalt betrachten. Auf der anderen Seite ist bekannt, dass fortgesetzter Hassausdruck zu psychischen und physischen Schäden bei den Opfern führen kann.

Hassrede kann schließlich fünftens mehr oder minder stark sein. Zum Beispiel ist *kraut* als Bezeichnung für einen Deutschen sicher weniger stark als *Nazischwein*. Man darf auch nicht vergessen, dass Hate Speech sich zum Teil humoristisch tarnt, zum Beispiel in Verbindung mit ethnischen Witzen. Auch in diesem Zusammenhang lässt sich argumentieren, dass ethnische Witze auch Hass zwischen Bevölkerungsgruppen dämpfen können. Diese fünf Dimensionen der Hassrede geben schon einen Eindruck von der Komplexität des Themas.

Hassrede kann sich richten gegen Personen oder Gruppen mit bestimmten Eigenschaften wie zum Beispiel Hautfarbe, Nationalität, Herkunft, Religionszugehörigkeit, Geschlecht, sexuelle Orientierung, sozialer Status, Gesundheit, Aussehen, oder Kombinationen davon (Delgado/Stefancic 2004, 11). Diese Liste ist sicherlich nicht vollständig, denn es gibt im Prinzip keine menschliche Eigenschaft, die nicht zum Gegenstand des Hasses gemacht werden kann.

Was man dazu benötigt, ist die Kategorisierung von Eigenschaften. Man kann zum Beispiel Ostfriesen, Blondinen, Manta-Fahrer, Intellektuelle, alle Bewohner einer bestimmten Stadt, einen Fußballverein, usw. hassen. Kategorisierung ist ein natürlicher kognitiver Vorgang. Nicht die Kategorisierung an sich ist Hassrede, sondern der Ausdruck von Hass aufgrund einer bloßen Kategorisierung und die damit einhergehende Diskriminierung (Graumann/Wintermantel 2007). Manche Ausdrücke sind ambig oder vage in die-

ser Hinsicht. Zum Beispiel weiß man bei einem Ausdruck wie *Importbraut* nicht immer, ob er deskriptiv oder diffamierend gemeint ist.

Schließlich weist der Terminus „Hate Speech“ schon darauf hin, dass Hass bei dieser Redeform eine besondere Rolle spielt (vgl. Sternberg/Sternberg 2008). Eine hämische Kritik, einen Verriss würden wir nicht unbedingt als Hassrede bezeichnen. Hass ist eine menschliche Emotion, die sprachlich (auch mimisch oder gestisch) ausgedrückt werden kann. Als spezielle Emotion muss sie in ihrer Beziehung zu anderen menschlichen Emotionen und ihrem sprachlichen Ausdruck betrachtet werden, z. B. kann man zwischen heißen (plötzlicher Hass) und kalten Gefühlen (lang anhaltende Wut) unterscheiden (vgl. Schwarz-Friesel 2007, Sternberg/Sternberg 2008). Dieser Aspekt von Hassrede verweist in den psychischen oder psychopathologischen Bereich, nicht nur bei den Hassrednern und Hassrednerinnen, sondern auch bei den Opfern. Dass Hassrede mit dem Ausdruck von Hass zusammenhängt, muss nicht bedeuten, dass jeder Hassredner auch subjektiv immer Hass empfindet. Hassrede kann auch konventionalisiert sein, wie es im rassistischen Diskurs teilweise der Fall ist (vgl. Van Dijk 2003).

Während man allgemeine Eigenschaften der Hassrede an einzelnen Hassausdrücken oder -sprechakten demonstrieren kann, kann als Hassrede auch ein Text oder eine Gruppe von Texten bezeichnet werden. Zum Beispiel hat Schwitalla (2010) gezeigt, dass Hassrede in vielen öffentlichen Polemiken des 16. Jahrhunderts eine große Rolle gespielt hat. Analysen zu bestimmten Texten, die als Hassrede zu bezeichnen sind oder diese wesentlich enthalten (z. B. Adolf Hitlers *Mein Kampf*, siehe Friesel und Marker, in diesem Band), finden sich in mehreren Beiträgen in diesem Band.

2. Sprachwissenschaftliche Aspekte

Während kaum Zweifel daran besteht, dass Hassrede ein sprachlicher Ausdruck von Hass ist, kann man doch feststellen, dass diese Art der Sprachverwendung eher mangelhaft untersucht wurde. Es ist daher nützlich, die sprachliche Seite der Hassrede etwas systematischer darzustellen. Zunächst sei daran erinnert, dass Hassrede in mündlicher und schriftlicher Form vorkommt. Lese ich als Toilettenschmiererei *Scheißk'lautern* (*Scheißkaiserslautern*), handelt es sich um einen schriftlichen Ausdruck des Hasses gegenüber dem 1. FC Kaiserslautern. Brüllt ein Mainzer Fan das im Stadion, handelt es sich um einen mündlichen Ausdruck. Beide Arten von Repräsentationen haben unterschiedliche Eigenschaften, zum Beispiel solche der Intensi-

vierbarkeit (Schriftgestaltung versus Lautstärke) oder Zitierbarkeit (stabile versus flüchtige Repräsentation).

Generell lässt sich Hassrede in den Zusammenhang der sprachlichen Abwertung, der Pejoration stellen. Es ist bemerkenswert, dass es mehr Ausdrücke der Abwertung als der Aufwertung (der Melioration) zu geben scheint. Eine linguistische Kernfrage ist, ob Abwertung in das Sprachsystem eingebaut sein kann oder nur durch den Gebrauch, d. h. in konkreten Handlungssituationen, aktualisiert wird. Für ersteres sprechen Paare wie *Hund* vs. *Köter* oder *Betrieb* vs. *Klitsche*; bei *Köter* und *Klitsche* scheint Pejoration ein Teil der lexikalischen, d. h. in einem Lexikoneintrag anzugebenden, wörtlichen Bedeutung zu sein. Wir kommen auf das Problem weiter unten zurück.

Pejorative Aspekte lassen sich auf allen Ebenen des Sprachsystems und in der Sprachverwendung entdecken. In der Phonologie werden prosodische Aspekte der Pejoration untersucht; Hass kann sich in bestimmten prosodischen Eigenschaften wie Stimmhöhe, Lautstärke, Akzentuierung, Rhythmus, Pausen usw. manifestieren, so dass sich z. B. ein „abfälliger Ton“ ergibt. In der Morphologie sind pejorative Morpheme Gegenstand der Untersuchung, z. B. *-ler* (*Versöhnler*, *Abweichler*), *-ling* (*Feigling*, *Mischling*), *-fuzzi* (*Werbefuzzi*) (vgl. Meibauer 2013). In der Syntax sind bestimmte pejorative Konstruktionen zu verzeichnen, z. B. *Du/Sie X!* ($X = \textit{blöde Sau, Linguist, ...}$) (vgl. Havryliv 2003, 2009, d’Avis/Meibauer, to appear).

Im Bereich der Semantik ist bekanntlich zwischen Wortsemantik und Satzsemantik zu unterscheiden. Der Bereich, der in auffälligster Weise mit der Pejoration verbunden ist, ist zweifellos der Wortschatz. Jede Sprache umfasst eine Menge von Schimpfwörtern, d. h. Wörtern, die im Kontext einer Beleidigung eine spezielle Kraft entfalten. Es gibt sogar eigene Schimpfwörterbücher, die diesen Bestand verzeichnen. Im Bereich der Personenbezeichnungen ist der Bestand gegliedert nach konzeptuellen Klassen, die sich z. B. auf Ausländer (*Kanake*, *Spaghetti*, ... *Kopftuchmädchen*, *Importbraut*), soziale Schichten (*Hartz IV-Empfänger*, *Proll*, ...) oder Behinderte (*Spasti*, *Mongo*, ...) beziehen (vgl. auch Saka 2007, 143f.). Im Bereich der Satzsemantik ist das generelle Problem, ob ein Satz wie *Mehmet ist ein Kanake* wahr oder falsch sein kann. Darauf komme ich unten zurück.

In der Pragmatik geht es um die Verwendungsbedingungen pejorativer Sprechakte, zum Beispiel die Unterscheidung zwischen Beleidigungen, Beschimpfungen und Verunglimpfungen (vgl. Schumann 1990, Hilgendorf 2008, Neu 2008). Darüber hinaus werden ihre Stärke oder Schwäche zu berücksichtigen sein (vgl. König/Stathi 2010) und ihre Abhängigkeit vom Kontext. Zum Beispiel müssen manche Sprechakte im Kontext von Ethnolekten („Kanak Sprach“) oder speziellen Verwendungsweisen (Hip-Hop) anders bewertet werden als in normaler Alltagskommunikation im Standard-

deutsch. Die empirische Beschreibung von authentischen Beleidigungsakten in gesprochener Sprache steht noch am Anfang, weil der Zugang zu diesen Daten schwierig ist (vgl. Kotthoff 2010). Dagegen fällt die Erforschung geschriebener Hassrede leichter, da entsprechende (historische) Dokumente zur Verfügung stehen (vgl. Bering 1978, Schwitalla 2010).

Schließlich sind pejorative Sprechakte, Beleidigungen, Beschimpfungen, Verunglimpfungen mit Sicherheit Fälle von Unhöflichkeit. Sie zielen ja systematisch darauf ab, das Gesicht des Anderen zu zerstören. Daher sind sie auch im Rahmen einer Theorie der Unhöflichkeit zu behandeln (vgl. Bousfield 2008, Culpeper 2011). Man beachte, dass Sprechakte immer mit bestimmten Verpflichtungen des Sprechers verbunden sind. Der Sprecher übernimmt typischerweise Verantwortung für den Inhalt und die Konsequenzen seines Sprechakts (vgl. Alston 2000). Das bedeutet aber, dass die Hassrede mit ebensolchen Konsequenzen verbunden ist, was die Schwierigkeit, Hassrede zurückzunehmen, erklären könnte.

Unter dem Gesichtspunkt der Textlinguistik kann untersucht werden, wie Hasstexte aufgebaut sind und welche Strategien des Hassausdrucks und der Persuasion verwendet werden. Es gibt verschiedene Textsorten wie zum Beispiel die Flugschrift, das Pamphlet, die Predigt, die Geschichtserzählung, die Abhandlung und die Kontroverse (vgl. Fritz 2008), die Elemente der Hassrede enthalten oder als Ganzes Hasstexte darstellen. Solche Hasstextsorten dürften durch bestimmte Themen und Persuasionsmuster gekennzeichnet sein. Hier bietet sich ein reichhaltiges Feld für historische Untersuchungen.

Weitere linguistische Aspekte der Hassrede betreffen den Spracherwerb, den Sprachwandel und den Sprachvergleich. Mit Bezug auf den Spracherwerb kann man fragen, wie im Laufe der kindlichen oder erwachsenen Entwicklung eine pejorative Kompetenz (in der Erst- oder Zweitsprache) auf- oder abgebaut wird. In vielen Gemeinschaften dürfte es der Fall sein, dass (sprachlich) „zum Hass erzogen“ wird. Hass und Hassausdruck kann sogar in Familien und größeren Gemeinschaften tradiert werden. Es gibt auch viele Beispiele dafür, dass Kinderliteratur zum Hass anhalten kann.

In Bezug auf den Sprachwandel ist zu fragen, wie Hate Speech-Ausdrücke oder Hate Speech-Sprechakte ihre beleidigende Kraft gewinnen oder verlieren. Zum Beispiel konnte Intellektueller als beleidigender Ausdruck verstanden werden (Bering 1978); dies scheint aber in der Gegenwart, zumindest in Deutschland, nicht zu gelten. Die allgemeine Frage ist, unter welchen historischen, sozialen und kulturellen Bedingungen Sprechergruppen in der Auffassung konvergieren, dass ein Ausdruck beleidigend oder nicht beleidigend ist. In diesem Zusammenhang ist auch an das Verfahren der ‚reclamation‘ zu

denken, das heißt der Umwertung eines an sich negativ besetzten Ausdrucks zu einem positiv besetzten, z. B. im Fall des Adjektivs *schwul*.

Schließlich ist der Sprachvergleich zu nennen. Hier kann man fragen, welche Hate Speech-Systeme in den verschiedenen Sprachen der Welt existieren. Ein solcher interkultureller Vergleich dürfte Aufschlüsse über die Art und Weise geben, wie Hassrede als sprachliche Möglichkeit in unterschiedlichen Sprach- und Kulturzusammenhängen aktualisiert wird.

Die Analyse von Hassrede hat in jüngster Zeit insbesondere in der Semantik und in der Sprachphilosophie Beachtung gefunden. Ein Kernproblem der Sprachwissenschaft (wie auch der Sprachphilosophie) ist die korrekte Abgrenzung von Semantik, verstanden als Theorie der wörtlichen Bedeutung, gegenüber der Pragmatik, verstanden als Theorie der kontextabhängigen Bedeutung. Pejorative Ausdrücke sind wie andere expressive Ausdrücke (z. B. Interjektionen, Modalpartikeln) ein Prüfstein für einschlägige Theorien der Semantik/Pragmatik-Abgrenzung. Die Forschung stellt unterschiedliche Positionen bereit (vgl. Hornsby 2001, Celis 2003, Hom 2007, Saka 2007, Richard 2008, Williamson 2009). Etwas vereinfacht, handelt es sich erstens um solche Ansätze, die meinen, ein Satz wie *Kevin ist ein Proll* sei weder wahr noch falsch, und zweitens um solche Ansätze, die meinen, ein solcher Satz sei wahr in einer, aber falsch in einer anderen Hinsicht.

So vertritt Saka (2007, 122) die Auffassung, Äußerungen wie *Nietzsche was a Kraut* seien weder wahr noch falsch, da sie wesentlich expressiv seien. Er selbst vertritt eine attitudinale Theorie, die er als Evidenz gegen eine wahrheitskonditionale Semantik (d. h. eine Semantik, die wörtliche Bedeutung auf Wahrheitsbedingungen zurückführt) begreift.

- (2) a. Nietzsche was a Kraut.
- b. As a member of the anglophone community, S thinks „Nietzsche was a kraut“.
- c. For any member S of the Anglophone community, S thinks “Nietzsche was a kraut” \equiv (a) S thinks that Nietzsche was German and (b) S disdains Germans as a class.

Gegenstand der Analyse pejorativer Äußerungen sollten nicht Sätze wie (2a) sein, sondern Einstellungssätze wie (2b). Die semantische Analyse hat dann die allgemeine Form wie unter (2c).

Eine andere Möglichkeit, mit expressiver Bedeutung umzugehen, liegt darin, sie als eine Art von Implikatur zu begreifen, als eine Gesprächsandeutung (vgl. Meibauer 2006). In der Tradition von Grice (1989) gibt es zwei Arten von Implikaturen, die prinzipiell in Frage kommen, die konventionelle Implikatur und die konversationelle Implikatur. Die Kategorie der konven-

tionellen Implikatur wurde geschaffen, um pragmatische Eigenschaften von Konjunktionen wie *aber/but* erklären zu können:

(3) a. Kretschmann ist ein Grüner, aber er ist ehrlich.

b. Kretschmann ist ein Grüner und er ist ehrlich.

In der Auffassung der Aussagenlogik haben die Koordinationen in (3a) und (3b) den gleichen Wahrheitswert. Die bei (3a) anwesende Extrabedeutung des Gegensatzes gilt als konventionelle Implikatur. Sie ist konventionell, d. h. per Konvention anwesend, aber geht nicht in die Wahrheitsbedingungen ein. Es handelt sich auch nicht um eine konversationelle Implikatur, weil diese kontextabhängig, streichbar und rekonstruierbar sein müssen – all dies gilt für konventionelle Implikaturen nicht. Selbstverständlich ist die kritische Frage, ob die konventionelle Implikatur überhaupt eine vernünftige Kategorie ist (Bach 1999) – warum nennt man eine konventionelle Bedeutung überhaupt „Implikatur“? Nichtsdestotrotz hat Williamson (2009) vorgeschlagen, die typische Beleidigungsbedeutung von ‚ethnic slur terms‘ als konventionelle Implikatur zu begreifen.

Ansätze, die davon ausgehen, dass die pejorative Bedeutung von ‚ethnic slur terms‘ Teil der wörtlichen Bedeutung oder konventionell impliziert ist, haben Schwierigkeiten mit dem Befund, dass in bestimmten Kontexten die pejorative Bedeutung keine Rolle spielt, zum Beispiel, wenn ein Schwarzer einen anderen als *nigger* anspricht. In Hom (2007) wird das Problem dadurch gelöst, dass der Autor argumentiert, dass man sich dennoch auf eine rassistische Institution beziehe, d. h. es ist wechselseitig bekannt, dass *nigger* ein Hate Speech-Ausdruck ist. Verfahren der ‚reclamation‘ durch die Gruppe der Betroffenen haben gezeigt, dass man solche Institutionen auch beeinflussen kann, so dass sich zum Beispiel *schwul* von einem pejorativen zu einem deskriptiven Prädikat wandelt.

Es ist deutlich geworden, dass selbst die genaue Erfassung der Bedeutung von Hate Speech-Nomen keineswegs trivial ist. Es gibt Traditionen der Rechtsprechung, die sich mit der Frage befassen, inwiefern Bulle beleidigend ist. Auch einzelne Äußerungen wie zum Beispiel *Soldaten sind Mörder* bedürfen der Interpretation im Kontext. Aber selbstverständlich findet sich Hassrede auch in längeren Texten oder Gesprächen. Hier bietet sich ein reiches Feld empirischer Untersuchungen (vgl. etwa Hartzitz 1996, Kotthoff 2010, Markert 2007, Poteat/Rivers 2010, Kleinke 2007, Schlobinski 2007, Sties 2009). Insbesondere die Dynamik und Komplexität von Hassrede, sei es in der alltäglichen Kommunikation, sei es in lang andauernden Konflikten sich hassender Parteien, ist ein wichtiges Untersuchungsgebiet.

3. Politikwissenschaftliche Aspekte

Hassrede begleitet oft Konflikte zwischen Nationen, ethnischen Gruppen, sozialen Gruppen oder Individuen mit politischen Ämtern bzw. öffentlichen Rollen. Oft werden solche Konflikte auch durch Hassrede vorbereitet oder intensiviert. Zum Beispiel spielt die Hassrede in Auseinandersetzungen zwischen Palästina und Israel, zwischen landsmannschaftlichen Gruppierungen, zwischen demonstrierenden „Wutbürgern“ und ihrer Regierung, oder zwischen Anführern politischer Gruppen eine Rolle. Während die Analyse entsprechender Texte oder mündlicher Reden zum Kern der Hate Speech-Forschung gehört, ist der politische, soziale und kulturelle Diskurs über Hate Speech ebenfalls ihr Untersuchungsgegenstand.

In politikwissenschaftlicher Hinsicht ist wohl die am meisten diskutierte Frage, inwiefern Regulierungen des Ausdrucks von Hassrede mit bestimmten normativen Vorstellungen über die liberale Demokratie verträglich sind bzw. ob diese normativen Vorstellungen eine solche Regulierung verlangen oder mit ihr nicht kompatibel sind.

Die wesentliche politikwissenschaftliche Debatte geht um das Problem der Einschränkung der Redefreiheit; diese wird in einer liberalen Demokratie nicht als wünschenswert angesehen, denn Redefreiheit ist ein Verfassungsgut. Dies entspricht der einflussreichen Auffassung von John Stuart Mill in „On Liberty“ (1859), in der die Gesellschaft als „a marketplace of ideas“ aufgefasst wird, und findet prominenten Ausdruck im „First Amendment“ der Bill of Rights, wo es explizit heißt: „Congress shall make no law [...] abridging the freedom of speech [...]“. Auf diese Klausel beziehen sich typischerweise Gegner der Einschränkung der Redefreiheit.

Diese Gegnerschaft bedeutet, dass auch rassistische und pornographische Äußerungen durch die Verfassung geschützt sind, es sei denn, sie trügen direkt zu physischer Gewalt bei. Einschränkungen der Redefreiheit werden daher von manchen Autoren als problematisch angesehen oder abgelehnt (vgl. Cohen 1993, Dworkin 1996, Scanlon 1972, 2003). Nicht nur geht es um das Recht des Sprechers, seine Meinung zu äußern, so abstrus oder bedenklich sie auch sein mag, es geht auch um das Recht auf Information auf seiten des Hörers: Die Hörer von Hate Speech, so lautet ein Argument, werden ihrer Informations- und Wahlfreiheit beraubt, wenn ihnen bestimmte Informationen vorenthalten werden, auch wenn diese rassistischer oder sexistischer Art sind. Auch eine Entscheidung gegen die Hassredner setzt ja voraus, dass man eine Hassrede hören kann.

Andere argumentieren jedoch, dass man, gerade um die Demokratie vor ihren Feinden zu schützen, unter bestimmten Bedingungen die Redefreiheit einschränken darf oder muss. Die Demokratie muss „wehrhaft“ sein, will sie

nicht durch ihre Feinde ausgehebelt werden. Zudem kann es nicht akzeptiert werden, wenn die Opfer von Hate Speech durch Einschüchterung und Furcht zum Verstummen gebracht (‘silencing’) und dadurch ihrer demokratischen Mitwirkungsrechte beraubt werden.

Schließlich kann gezeigt werden, dass die Opfer von Hate Speech Einbußen psychischer, physischer und sozialer Art erleiden; der Staat hat aber die Aufgabe, alle Bürger gleich zu behandeln und vor Verfolgungen zu schützen. Den verfolgten Bürgern zuzumuten, sich individuell zu wehren, begünstigt geradezu das Anliegen der Hassenden.

Als einflussreichste theoretische Schrift zu Hate Speech kann sicherlich Judith Butlers Werk „Excitable Speech. A Politics of the Performative“ (1997) gelten. Judith Butler kritisiert eine sprechakttheoretische Sicht, nach der sprachliche Verletzung aus den pejorativen Illokutionen von Sprechern resultiert. Vielmehr sei es der Staat, der vorgibt, Hate Speech zu bekämpfen, der selbst Hate Speech produziert, indem er rassistische Äußerungen wiederholt und zitiert. Die staatliche Bekämpfung von Hate Speech, die die Bedingungen der Diskriminierung nicht reflektiert, wird daher abgelehnt. Vielmehr sei es angebracht, Veränderungen durch „excitable speech“, zum Beispiel durch Verschiebung von Bedeutungen, zu bewirken.

Die Rechtsprechung, der Butler grundsätzlich misstraut, stellt insofern eine Schnittstelle zwischen Sprachwissenschaft und Politikwissenschaft dar, da es hier einerseits um die juristische Bewertung bestimmter sprachlicher Äußerungen geht, andererseits um bestimmte politische Normen, die Eingang in das Strafgesetzbuch finden.

Oft werden die Verhältnisse in Deutschland bzw. Europa mit denen in den USA verglichen. Während die Hate Speech-Debatte in den USA hauptsächlich um die Diskriminierung aufgrund der ethnischen und geschlechtlichen Zugehörigkeit kreist, spielt in Deutschland und anderen europäischen Ländern der Holocaust-Revisionismus die wesentliche Rolle. So wird die Leugnung der historischen Wahrheit des Holocaust auch insofern unter Strafandrohung gestellt, um Wiederholung vorzubeugen (vgl. Haupt 2005, Hilgendorf 2008).

Die deutsche Rechtsprechung unterscheidet zwischen einfacher und qualifizierter Holocaust-Leugnung. Einfache Holocaust-Leugnung („Auschwitz-Lüge“) liegt vor bei Bestreiten des Holocaust ohne weitere Schlussfolgerungen, d. h. es wird die Dimension des Holocausts bestritten. Dies wurde vor 1960 als üble Nachrede oder Verleumdung bestraft. Qualifizierte Holocaust-Leugnung ist dagegen mit bestimmten Schlussfolgerungen verbunden und erfüllte vor 1960 den Tatbestand der Beleidigung. Im Jahre 1960 wurde in der Bundesrepublik Deutschland der § 130 StGB eingeführt, der Volksverhetzung unter Strafandrohung stellt. Dieser Paragraph wurde 1994 um Abs. 3 erweitert, der explizit die qualifizierte Holocaust-Leugnung betrifft. Einfa-

ches Holocaust-Leugnen bleibt weiterhin nach § 185 StGB (Beleidigung) strafbar.

Eine Schnittstelle zwischen Sprachwissenschaft und Politikwissenschaft stellt die Untersuchung solcher Normen und ihrer Begründungen dar, die unter dem Begriff „Political Correctness“ zusammengefasst werden können. Allgemein kann Political Correctness als eine nicht-juristische Norm des richtigen politischen und sprachlichen Verhaltens aufgefasst werden. Es ist bemerkenswert, dass der Appell an Political Correctness gerade dort besonders ausgeprägt zu sein scheint, wo die Redefreiheit eine besonders hohe Wertigkeit besitzt. In Deutschland hat jedenfalls Political Correctness nicht in gleichem Maße Aufmerksamkeit gefunden wie in den USA. Hughes (2010) zeigt an vielen Einzelanalysen, dass die Idee der Political Correctness älter ist, als es zunächst den Anschein hat. Einerseits gibt es viele gute Gründe, an sittliche Standards des guten politischen Benehmens zu appellieren, ohne Verstöße gleich strafrechtlich zu verfolgen. Andererseits, und auch das lässt sich an geschichtlichen Beispielen zeigen, hat eine solche Position das Risiko, als unangemessene und freiheitsraubende Haltung eines Tugendwächters dazustehen.

Insgesamt wird deutlich, dass die Debatte in der Politikwissenschaft und politischen Philosophie von sehr vielen Parametern abhängt. Mit dem Spannungsverhältnis vom Gebot der Redefreiheit bei gleichzeitig gebotem Schutz vor Hate Speech (vor allem da, wo diese ‚offense‘ im Sinne von Feinberg 1997, Shoemaker 1999 ist) ist das Zentrum der Auseinandersetzung markiert. Wie aber gerade die Beiträge in diesem Band dokumentieren, gibt es vor diesem Hintergrund viele Unterscheidungen, die eine Feinabstimmung der Argumente erlauben und erforderlich machen, vor allem im Hinblick auf konkrete historische Konstellationen, rechtliche und kulturelle Traditionen und dem gewachsenen Bestand an juristisch kodifizierten Normen (vgl. einzelne Beiträge in Herrmann/Krämer/Kuch 2007, Hornscheidt et al. 2010, Krämer/Koch 2010, Nduka-Agwu/Hornscheidt 2010, Schwarz-Friesel/Friesel/Reinharz 2010). Fortschritte in der Untersuchung von Hate Speech kann man sich gerade von konkreten Untersuchungen dieser Parameter erwarten.

Es ist in dieser Skizze, die ja nur einige Aspekte des komplexen Hate Speech-Phänomens aufreißen konnte, deutlich geworden, dass das Verstehen und Erklären von Hassrede einen interdisziplinären Zugang erfordert (siehe auch die Bibliografie von Müller/Sties 2009). Es ist auch deutlich geworden, dass eine Beziehung zwischen Hassrede als Gegenstand der Sprachwissenschaft und Hassrede als Gegenstand der Politikwissenschaft besteht, und dass sich beide Disziplinen in ihrer Konzeptualisierung des Gegenstands gegenseitig befruchten können.

4. Die Beiträge in diesem Buch

Aus geschichtswissenschaftlicher Sicht zeigt Evyatar Friesel in seinem Beitrag „Juden-Hass gestern und heute: Ein historischer Blick auf 130 Jahre judeophobische Feindseligkeit“, dass Hassrede gegen Juden eine Voraussetzung zu ihrer Vernichtung gewesen ist. Betrachtet werden verschiedene historische Dokumente der letzten 130 Jahre, beginnend mit Wilhelm Marr „Der Sieg des Judenthums über das Germanenthum: vom nicht confessionellen Standpunkt aus betrachtet“ (1879), die dies belegen.

Lann Hornscheidt entwickelt in ihrem theoretischen Beitrag „Der Hate Speech-Diskurs als Hate Speech: Pejorisierung als konstruktivistisches Modell zur Analyse diskriminierender SprachHandlungen“ ein „konstruktivistisch-pragmatisches Modell“, das die Abwertung von Personengruppen (Pejorisierung) erfassen soll. Unterschiede zwischen Personengruppen „gibt“ es nach diesem theoretischen Ansatz nicht, sondern sie werden im rassistischen Diskurs erst hergestellt. Dies geschieht unter anderem durch „Nicht-Benennungen“.

Karl Marker analysiert in seinem Beitrag „Know Your Enemy. Zur Funktionalität der Hassrede für wehrhafte Demokratien“ eine Kontroverse aus den 1930er Jahren, die zwischen der ACLU (American Civil Liberties Union) und dem aus Deutschland emigrierten Politikwissenschaftler Karl Loewenstein („Militant Democracy and Fundamental Rights“, 1937) stattgefunden hat. Viele der Argumente aus dieser Debatte sind immer wieder aufgegriffen worden. Karl Marker arbeitet in seinem Beitrag vor allem die Signalfunktion von Hassrede heraus. Ein kategorisches Verbot von Hassrede kann dazu führen, dass Indizien für eine demokratiefeindliche Bewegung öffentlich unbekannt bleiben.

In seinem literaturwissenschaftlichen Beitrag „Hate Speech als literarische Rhetorik, oder: Wie man mit Judith Butler sarkastische Texte lesen kann“ diskutiert Burkhard Meyer-Sickendiek, wie der theoretische Ansatz von Judith Butler in „Excitable Speech. A Politics of the Performative“ (1997) für die Analyse des Themenkomplexes jüdische Intelligenz und sarkastische Ironie in literarischen Texten fruchtbar gemacht werden kann. Er argumentiert, dass sarkastische Ironie in Texten z. B. von Heinrich Heine als ‚excitable speech‘ im Sinne von Butler, aber nicht als ‚hate speech‘ einzustufen seien. Darüber hinaus werden, u. a. am Beispiel der „Wunde“-Metapher in Bezug auf Heine, die weiteren Möglichkeiten der ‚Kompensation‘ und ‚subversiven Zitation‘ erkundet.

Im kommunikationsanalytischen Beitrag „Hass-Kommunikation in Online-Diskussionen. Argumentationsstrategien auf islamkritischen Websites“ von Christian Schütte geht es um eine wichtige Domäne der modernen Hass-

kommunikation, nämlich das Internet. In Websites und Blogs, die sich mit dem Islam auseinandersetzen, kann man genau bestimmte Muster der Hassrede analysieren, wobei die Verwebung von Hassrede und Argumentation zu einer schwer zu berechnenden Komplexität führen kann. Schütte zeigt, dass Hass gerne der Gegenseite unterstellt wird, um eigenen Hassausdruck zu legitimieren. Auch ist es durchaus gängig, über eigene Gefühle des Hasses öffentlich zu reflektieren.

Monika Schwarz-Friesel zeigt in ihrem kognitionslinguistischen Beitrag „Dies ist kein Hassbrief – sondern meine eigene Meinung über Euch!“ – Zur kognitiven und emotionalen Basis der aktuellen antisemitischen Hassrede“ welche zeitgenössischen Formen der antisemitischen Hassrede in Deutschland zu finden sind und welche emotionalen Antriebe hinter dieser Praxis stecken. Dazu werden empirische Daten aus ca. 10.000 Briefen und E-Mails ausgewertet, die zwischen 2002 und 2010 an den Zentralrat der Juden in Deutschland und an die Israelische Botschaft in Berlin geschickt wurden. Als „Antisemit der Mitte“ schält sich dabei ein Hassredner heraus, der im Namen bestimmter ethischer Werte eine Umerziehung der Juden oder eine Änderung der israelischen Politik postuliert.

Jürgen Sirsch diskutiert in seinem Beitrag „Die Regulierung von Hassrede in liberalen Demokratien“ vor dem Hintergrund der Theorien von John Rawls („A Theory of Justice“, 1971; „Justice as Fairness“, 2001; „Political Liberalism“, 2005), inwiefern Einschränkungen der Redefreiheit gerechtigkeits-theoretisch begründet werden können. Gegen Thomas Scanlon, der die Redefreiheit verteidigt hat, argumentiert er mit Rawls dafür, dass es legitim ist, die Redefreiheit in liberalen Demokratien unter bestimmten Bedingungen einzuschränken.

Nora Sties wendet sich in ihrem Beitrag „Diskursive Produktion von Behinderung: Die marginalisierende Funktion von Personengruppenbezeichnungen“ einer wortsemantischen Analyse von nominalen Ausdrücken wie *Krüppel*, *Spast*, *Mongo* und Adjektiven wie *behindert* (*Du bist ja voll behindert!*) zu. Sie kann zeigen, dass diese Bezeichnungen für Behinderte eine marginalisierende und abwertende Funktion haben, die selbst bei Referenz auf Nicht-Behinderte erhalten bleibt. Sie erklärt diesen Vorgang mit dem Konzept der Öffentlichen Meinung nach Elisabeth Noelle-Neumann („Die Schweigespirale. Öffentliche Meinung – unsere soziale Haut“, 6. Aufl. 2004).

Björn Technau untersucht in seinem Beitrag „Sprachreflexion über politisch inkorrekte Wörter: Eine konversationsanalytische Studie“ anhand von authentischen Gesprächen, wie die Bedeutung von Hate Speech-Ausdrücken verhandelt wird. Das unter dem Gesichtspunkt der Political Correctness erichtete Tabu wird von den Gesprächsteilnehmern zum Teil humoristisch

unterlaufen. Damit wird gezeigt, dass die pejorative Semantik solcher Ausdrücke als bekannt vorausgesetzt werden kann, dass aber konkrete Kontexte beachtet werden müssen, in denen der Gebrauch von Hate Speech-Ausdrücken stattfindet

Doris Unger geht in ihrem Beitrag „Kriterien zur Einschränkung von hate speech: Inhalt, Kosten oder Wertigkeit von Äußerungen?“ von John Stuart Mills „On Liberty“ aus, um hinsichtlich der drei Parameter Inhalt (Medium, Gerichtetheit, Konventionalität, Kontext), Kosten (psychische, physische, soziale), Wertigkeit (generelle Bedenken, Zensur, soziale Kosten) Einschränkungskriterien für die freie Rede zu diskutieren. Sie kommt zu dem Schluss, dass ein generelles Verbot auf der Grundlage Millscher Argumente nicht befürwortet werden kann.

Danksagung

Ich danke Barbara Müller, Sven Müller, Christian Plunze, Björn Technau und einem anonymen Gutachter für kritische Kommentare zu diesem Text.

Literatur

- Alston, William P. (2000): *Illocutionary Acts and Sentence Meaning*. Ithaca/London.
- Bach, Kent (1999): The myth of conventional implicature. In: *Linguistics and Philosophy* 22, 327-366.
- Bering, Dietz (1978): *Die Intellektuellen. Geschichte eines Schimpfworts*. Stuttgart.
- Bousfield, Derek (2008): *Impoliteness in Interaction*. Amsterdam.
- Butler, Judith (1997): *Excitable Speech. A Politics of the Performative*. New York/London.
- Celis, Christopher Rodolfo (2003): *Linguistic Measurement of Proximity of Harm*. Ph.D. Dissertation. University of Chicago.
- Cohen, Joshua (1993): Freedom of expression. In: *Philosophy & Public Affairs* 9 (3), 287-300.
- Culpeper, Jonathan (2011): *Impoliteness. Using Language to Cause Offence*. Cambridge.
- d’Avis, Franz/Meibauer, Jörg (to appear): Du Idiot/Din Idiot! Pseudo-vocative constructions and insults in German (and Swedish). In: Noel, Patrizia/Sonnenberger,

- Barbara (eds.): *Vocative! Addressing between System and Performance*. Berlin/New York.
- Delgado, Richard/Stefancic, Jean (2004): *Understanding Words that Wound*. Boulder.
- Dworkin, Ronald (1996): *Why must speech be free?* In: Dworkin, Ronald: *Freedom's Law. The Moral Reading of the American Constitution*. Cambridge, Mass., 195-213.
- Feinberg, Joel (1997): *Profound Offense*. In: Dworkin, Gerald (ed.): *On Liberty: Critical Essays*. Oxford, 137-166.
- Fritz, Gerd (2008): *Communication principles for controversies: A historical perspective*. In: van Eemeren, Frans H./Garssen, Bart (eds.): *Controversy and Confrontation: Relating Controversy Analysis with Argumentation Theory*. Amsterdam/ Philadelphia, 109-124.
- Graumann, Carl Friedrich/Wintermantel, Margret (2007): *Diskriminierende Sprechakte. Ein funktionaler Ansatz*. In: Herrmann, Steffen K./Krämer, Sybille/Kuch, Hannes (eds.): *Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung*. Bielefeld, 147-178.
- Haupt, Claudia (2005): *Regulating Hate Speech – damned if you do and damned if you don't: Lessons learned from comparing the German and U.S. approaches*. In: *Boston University International Law Journal* 23, 299-335.
- Havryliv, Oksana (2003): *Pejorative Lexik. Untersuchungen zu ihrem semantischen und kommunikativ-pragmatischen Aspekt am Beispiel moderner deutschsprachiger, besonders österreichischer Literatur*. Frankfurt am Main.
- Havryliv, Oksana (2009): *Verbale Aggression. Formen und Funktionen am Beispiel des Wienerischen*. Frankfurt am Main.
- Herrmann, Steffen K./Krämer, Sybille/Kuch, Hannes (eds.): *Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung*. Bielefeld.
- Herrmann, Steffen K./Kuch, Hannes (2007): *Verletzende Worte. Eine Einleitung*. In: Herrmann, Steffen K./Krämer, Sybille/Kuch, Hannes (eds.): *Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung*. Bielefeld, 7- 30.
- Hilgendorf, Eric (2008): *Beleidigung – Grundlagen, interdisziplinäre Bezüge und neue Herausforderungen*. In: *Erwägen – Wissen – Ethik* 19 (4), 403-412.
- Hom, Christopher (2007): *The semantics of racial epithets*. In: *Journal of Philosophy* 105, 416-440.
- Hornsby, Jennifer (2001): *Meaning and Uselessness: How to Think about Derogatory Words*. In: French, Peter A./Wettstein, H.K. (eds.): *Midwest Studies in Philosophy* 25: *Figurative Language*. Oxford, 128-141.
- Hornscheidt, Lann et al. (2010): *Schimpfwörter – Beschimpfungen – Pejorierungen. Wie in Sprache Macht und Identitäten verhandelt werden*. Berlin.

- Hortzitz, Noline (1996): Die Wortbildung im Dienst der Meinungssprache. Am Beispiel von Substantivkomposita mit "Jude" in antijüdischen Texten. In: König, Werner/Ortner, Lorelies (eds.): Sprachgeschichtliche Untersuchungen zum älteren und neueren Deutsch. Heidelberg, 107-130.
- Hughes, Geoffrey (2010): *Political Correctness. A History of Semantics and Culture*. Chichester.
- Kleinke, Sonja (2007): Sprachliche Strategien verbaler Ablehnung in öffentlichen Diskussionsforen im Internet. In: Herrmann, Steffen K./Krämer, Sybille/Kuch, Hannes (eds.): *Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung*. Bielefeld, 310-336.
- König, Ekkehard/Stathi, Katharina (2010): Gewalt durch Sprache: Grundlagen und Manifestationen. In: Krämer, Sybille/Koch, Elke (eds.): *Gewalt in der Sprache. Rhetoriken verletzenden Sprechens*. München, 45-60.
- Kotthoff, Helga (2010): Humor mit Biss zwischen sozialer Konjunktion und Disjunktion. In: Krämer, Sybille/Koch, Elke (eds.): *Gewalt in der Sprache. Rhetoriken verletzenden Sprechens*. München, 61-95.
- Krämer, Sybille (2010): ‚Humane Dimensionen‘ sprachlicher Gewalt oder: Warum symbolische und körperliche Gewalt wohl zu unterscheiden sind. In: Krämer, Sybille/Koch, Elke (eds.): *Gewalt in der Sprache. Rhetoriken verletzenden Sprechens*. München, 21-42.
- Krämer, Sybille/Koch, Elke (eds.) (2007): *Gewalt in der Sprache. Rhetoriken verletzenden Sprechens*. München.
- Markert, Thomas (2007): Zur Praxis verbaler Gewalt unter Schülerinnen und Schülern. In: Herrmann, Steffen K./Krämer, Sybille/Kuch, Hannes (eds.): *Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung*. Bielefeld, 295-310.
- Markefka, Manfred (1999): Ethnische Schimpfnamen – kollektive Symbole alltäglicher Diskriminierung. In: *Muttersprache* 109, 96-123, 193-206, 289-302.
- Meibauer, Jörg (2006): Implicature. In: Brown, Keith (ed.): *Encyclopedia of Language and Linguistics*. 2nd ed., Vol. 5. Oxford, 568-580.
- Meibauer, Jörg (2013): Expressive Compounds in German. In: *Word Structure* 6.1, 21-42.
- Müller, Sven/Sties, Nora (2009). *Hate Speech/Hassrede – eine Bibliografie*. Ms. Mainz, Unveröff. [www.germanistik.uni-mainz.de/linguistik > Forschung]
- Nduka-Agwu, Adibeli/Hornscheidt, Lann (eds.) (2010): *Rassismus auf gut Deutsch. Ein kritisches Nachschlagewerk zu rassistischen Sprachhandlungen*. Berlin.
- Neu, Jerome (2008): *Sticks and Stones. The Philosophy of Insults*. Oxford.
- Poteat, V. Paul/Rivers, Ian (2010): The use of homophobic language across bullying roles during adolescence. In: *Journal of Applied Developmental Psychology* 31, 166-172.
- Richard, Mark (2008): *When Truth Gives Out*. Oxford.

- Saka, Paul (2007): How to think about meaning. Dordrecht.
- Scanlon, Thomas (1972): A Theory of Freedom of Expression. In: *Philosophy & Public Affairs* 1 (2), 204-226.
- Scanlon, Thomas (2003): Content Regulation Reconsidered. In: Scanlon, Thomas: *The Difficulty of Tolerance. Essays in Political Philosophy*. Cambridge, 151-168.
- Schlobinski, Peter (2007): Zum Sprachgebrauch rechtsextremer Musikgruppen. In: *Der Deutschunterricht* 49 (5), 67-75.
- Schumann, Hanna Brigitte (1990): Sprecherabsicht: Beschimpfung. In: *Zeitschrift für Phonetik, Sprachwissenschaft und Kommunikationsforschung* 3, 259-281.
- Schwarz-Friesel, Monika (2007): *Sprache und Emotion*. Tübingen.
- Schwarz-Friesel, Monika/Friesel, Evyatar/Reinharz, Jehuda (eds.) (2010): *Aktueller Antisemitismus – ein Phänomen der Mitte*. Berlin.
- Schwitalla, Johannes (2010): Brutalität und Schamverletzung in öffentlichen Polemiken des 16. Jahrhunderts. In: Krämer, Sybille/Koch, Elke (eds.) (2010): *Gewalt in der Sprache. Rhetoriken verletzenden Sprechens*. München, 97-126.
- Shoemaker, David W. (1999): Dirty Words and the Offence Principle. In: *Law and Philosophy* 19 (5), 545-584.
- Sternberg, Robert J./Sternberg, Karin (2008): *The Nature of Hate*. Cambridge.
- Sties, Nora (2009): *Krüppel, Spasti und Behindi: Empirische Untersuchungen zur Bedeutung und Verwendung von Bezeichnungen für behinderte Menschen*. Magisterarbeit Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- Van Dijk, Teun A. (2003): Racist Discourse. In: Cashmore, Ellis (ed.): *Routledge Encyclopedia of Race and Ethnic Studies*. London, 351-355.
- Williamson, Timothy (2009): Reference, Inference and the Semantics of Pejoratives. In: Almog, Joseph/Leonardi, Paolo (eds.): *Festschrift for David Kaplan*. Oxford, 137-158.